

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 24.01.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Fischereiabgabe und Angeln vom Boot**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein traditioneller Fischereistandort. Früher überwog die Berufsfischerei mit Elbfischern und einer Hochseeflotte. Heute wird das Freizeitangeln immer populärer. An diesen Wandel mit anderen Anforderungen wurde die Rechtslage angepasst. Das Hamburgische Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG) sieht mittlerweile eine Fischereiabgabe von jedem Angler vor. Beim Angeln vom Boot müssen Angler die Bootsangelkarte, den Fischereischein und den Fischereiabgabe-Nachweis mitführen. Vom Boot darf in Hamburg im Geltungsbereich des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes abgesehen von Pachtgewässern, der Alster, ihrer Kanäle und Fleete und der Dove- und Gose Elbe oberhalb der Tatenberger Schleuse geangelt werden. Allerdings muss neben dem Fischereischein und dem Fischereiabgabe-Nachweis eine Bootsangelkarte erworben werden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority AöR (HPA) wie folgt:

**Frage 1:** *Wie hoch waren die in Hamburg entrichteten Fischereiabgaben? Bitte jährlich seit dem Jahr 2017 und ab 2020 zusätzlich nach Einnahmen von Einwohnern Hamburgs aufschlüsseln.*

**Frage 2:** *Hat es seit Beginn des Jahres 2020 einen sprunghaften Anstieg der Fischereiabgabeeinnahmen gegeben?*

*Wenn ja, wie erklärt sich dies?*

*Wenn nein, woran liegt es, dass sich die zunehmende Wahrnehmung Hamburgs als „Angeldorado“ nicht in einer Zunahme der Fischereiabgabe niederschlägt?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Die jährliche Höhe der Einnahmen aus der Fischereiabgabe seit 2017 ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

<b>Jahr</b>	<b>Einnahmen Fischereiabgabe</b>
2017	146.320,00 €
2018	125.870,00 €
2019	231.154,00 €
2020	249.972,00 €

Jahr	Einnahmen Fischereiabgabe
2021	247.321,00 €

Der Wohnsitz ist dabei kein Erfassungskriterium.

Es ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Zahl von Hamburger Anglerinnen und Anglern im Jahr 2019, vor der Neufassung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes, die Fischereiabgabe für drei Jahre entrichtet haben, sodass die Abgabe von ihnen erst wieder im Jahr 2022 zu entrichten ist.

**Frage 3:** *Wie viele betreuende Inhaber eines Fischereischeins beziehungsweise Ausbilder zum Erwerb des Fischereischeins (sogenannte Angelguides, im Sinne des § 9 HmbFAnG) sind in Hamburg zugelassen und wie hoch waren die hier gezahlten öffentlichen Gebühren aufgeschlüsselt für die Jahre 2020 und 2021?*

**Antwort zu Frage 3:**

In den Jahren 2020 und 2021 waren jeweils fünf Angelguides zugelassen. Pro Angelguide wurden 1.000 Euro Fischereiabgabe entrichtet, insgesamt somit 5.000 Euro jährlich.

**Frage 4:** *Wofür wurden die Einnahmen aus der Fischereiabgabe in den Jahren 2017 bis dato verwendet? Bitte genau aufschlüsseln nach Sachtiteln: zum Beispiel Fischbesatz, Baumaßnahmen Hamburger Angelzentrum und so weiter.*

**Antwort zu Frage 4:**

Die Verwendung der Einnahmen aus der Fischereiabgabe seit 2017 sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 2

Aufwandsentschädigung und					
Auslagerstattung Fischereiaufsicht	10.302,54 €	9.382,99 €	105,00 €	0,00 €	0,00 €
Maßnahmen zum Erhalt des Fischbestandes					
und zum Schutz gefährdeter Fischarten	86.714,85 €	177.354,82 €	311.561,54 €	182.393,24 €	270.605,29 €
Öffentlichkeitsarbeit		47.262,77 €	19.009,45 €	44.644,81 €	56.509,44 €
Hamburger Angelzentrum					46.180,60 €
<b>Gesamt</b>	<b>97.017,39 €</b>	<b>234.000,58 €</b>	<b>330.675,99 €</b>	<b>227.038,05 €</b>	<b>373.295,33 €</b>

Seit Inkrafttreten des neuen Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes im Jahr 2019 werden die Kosten für die Fischereiaufsicht aus dem allgemeinen Haushalt getragen.

**Frage 5:** *Neben dem Hamburger Angelzentrum gibt es eine Vielzahl anderer Möglichkeiten, wie zum Beispiel Angelgeschäfte, -verbände, -vereine et cetera, wo die Entrichtung der Fischereiabgabe möglich ist. Wird von diesen Stellen für die Vereinnahmung der Fischereiabgabe zusätzlich eine „Gebühr“ für den Forderungseinzug gegenüber den Anglern oder intern erhoben oder werden die Einnahmen zu 100 Prozent als Fischereiabgabe vereinnahmt? Wenn eine „Einzugsgebühr“ erhoben wird, wie hoch ist diese im Einzelnen? Bitte nach vereinnahmender Stelle aufschlüsseln. Wenn keine Gebühreneinnahme bekannt ist, dürfte eine „Einzugsgebühr“ erhoben werden und gegebenenfalls in welcher Höhe?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die Ausgabestellen gemäß §12 Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG) erheben keine zusätzlichen Gebühren gegenüber den Abgabepflichtigen. In der zu entrichtenden Fischereiabgabe ist gemäß § 1 der Durchführungsverordnung zum HmbFAnG eine Verwaltungsgebühr von 20 Prozent enthalten.

**Frage 6:** *Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Gebühren für Pachtgewässer, für die Bootsangelkarte und gegebenenfalls sonstige Gewässer, zum Beispiel für die die schiffahrtspolizeiliche Zuständigkeit beim Bezirksamt Bergedorf liegt et cetera, jeweils erhoben?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die Gebühr für die Erlaubnis des Fischens im Hafengebiet vom Boot aus wird gemäß Gebührenordnung für den Hamburger Hafen (HafenGebO) erhoben.

**Frage 7:** *Allem Anschein nach muss eine Gebühr pro Angler und Kalenderjahr entrichtet werden. Worin ist die Gebühr pro Angler und nicht pro Boot begründet?*

**Antwort zu Frage 7:**

Bei der Erlaubnis des Fischens vom Boot aus handelt es sich um eine (verkehrs-)rechtliche Belehrung, dementsprechend ist auch die zu entrichtende Gebühr personenbezogen.

**Frage 8:** *Wie werden diese Gebühren verwendet?*

**Antwort zu Frage 8:**

Sie fließen dem allgemeinen Haushalt zu.

**Frage 9:** *Wie viele derartige Genehmigungen zum Angeln vom Boot wurden ab dem Jahr 2017 erteilt? Bitte jährlich und gegebenenfalls nach Gewässer aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 9:**

Die jährlich pro Gewässer erteilten Genehmigungen seit 2017 sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 3

Jahr	Hafengebiet	Alster	Dove-/Gose-Elbe
2017	928	120	220
2018	859	120	200
2019	836	120	253
2020	954	120	234
2021	1.056	120	268

**Frage 10:** *Welche Stellen „verkaufen“ diese Genehmigungen und wie hoch sind die Gebühren sowie eine eventuelle Vergütung an den Verkäufer (vergleiche Frage 5)? Bitte gegebenenfalls nach Gewässer auflisten.*

**Antwort zu Frage 10:**

Die Genehmigungen für das Fischen vom Boot im Hafengebiet und in der Alster werden durch die BUKEA erteilt. Die Gebühren für das Hafengebiet betragen 31,00 Euro und für die Alster 25,00 Euro pro Jahr. Die Genehmigungen für das Fischen vom Boot in der Dove-/Gose-Elbe erteilt das Bezirksamt Bergedorf. Die Gebühren belaufen sich auf 31,93 Euro pro Jahr. Es gibt keine Vergütungen für den Verkauf.

**Frage 11:** *Zunehmend verweigern Grundstückseigentümer beziehungsweise Pächter (Landwirte) den Zutritt zum Wasser, obwohl § 8 HmbFAnG ein Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern einräumt. Ist das Handeln dieser Berechtigten rechtens?*

**Antwort zu Frage 11:**

Gemäß § 8 HmbFAnG sind Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helferinnen und Helfer befugt, mit Fischereigeräten die an das Wasser angrenzenden Ufer und Anlagen auf eigene Gefahr so weit zu betreten und zu benutzen, wie es die Ausübung des Fischereirechts erfordert, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften und Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Insofern ist es rechtens, den Zutritt durch die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer oder Pächterin beziehungsweise Pächter zu untersagen.